



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Herrn Bürgermeister
Josef Schmid
CSU-Fraktion - Rathaus

10.06.2014

Neuer Standort für die Tafel zur Historie Aubings – endlich eine Entscheidung

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Josef Schmid
vom 24.02.2014, eingegangen am 24.02.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid,

Ihrem Schreiben vom 24.02.2014 legen Sie nachfolgenden Sachverhalt zu Grunde:

„Seit ungefähr einem Jahr liegt der Stadtverwaltung nun ein Antrag u.a. des „Vereins 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.“ vor, eine Tafel zur Historie Aubings an einer gut einsehbaren und erreichbaren Stelle auf einer öffentlichen Fläche in Aubing aufzustellen. Bisher wurde seitens der Verwaltung keine Entscheidung getroffen, vielmehr wurde die Zuständigkeit immer wieder zwischen Kreisverwaltungsreferat, Kommunalreferat und dem Baureferat hin und her geschoben. Nach den letzten Informationen hatte das Baureferat die Federführung übernommen. Eine Entscheidung wurde bis heute nicht getroffen.“

Zu Ihrer Anfrage bzw. Ihren Einzelfragen vom 24.02.2014 nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

1. Wer ist für die Aufstellung der Tafel zuständig?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Bei der vom Verein „1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.“ geplanten Aufstellung einer Tafel zur Historie Aubings handelt es sich um eine Beschilderung, die es in dieser Form auf öffentlichem

Verkehrsgrund im Stadtgebiet bisher nicht gibt. Die Tafel steht auf einem Grundstück des Kommunalreferates und soll auf Wunsch der Initiatoren an einem Standort auf öffentlichem Verkehrsgrund neu aufgestellt werden. Mit dieser „Ortsinformationstafel“ will der Förderverein „1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.“ mittels eines Stadtteilplanes über Orte informieren, die, so die Inschrift der Tafel, den Aubingern einmal wichtig waren und sind.

Das Kreisverwaltungsreferat war bisher der Auffassung, dass es für die Genehmigung von Hinweisbeschilderungen oder wegweisenden Beschilderungen nur im unmittelbaren Zusammenhang mit verkehrslenkender Funktion zuständig ist. Eine Hinweisbeschilderung in der oben beschriebenen Art dient nicht der gezielten Wegweisung, sondern der Information und Darstellung des Ensembles „Dorfkern Aubing“.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich bereit erklärt, die federführende Zuständigkeit zu übernehmen und erteilt dem Antragsteller die Genehmigung zur Aufstellung auf öffentlichem Verkehrsgrund.

2. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Mit der Beantwortung dieser Stadtratsanfrage wird auch dem Antragsteller die Genehmigung zur Aufstellung schriftlich erteilt.

3. Was kann der Antragsteller noch tun, um das Verwaltungshandeln zu beschleunigen?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Nachdem das Kreisverwaltungsreferat die Genehmigung zur Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsgrund erteilt hat, wird der Antragsteller gebeten, mit dem Baureferat Tiefbau TZ 5 Kontakt aufzunehmen. Dies ist erforderlich, da die geplante 2,40 x 2,00 m große Ortstafel durch Fundamente standsicher mit dem Boden verbunden werden muss.

In Vertretung
Vollmer
Stadtdirektorin